

Beschlüsse des Gemeinderates

von der neuerlichen Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust gem. § 38 Abs. 2 des Ruster Stadtrechtes 2003 i.d.g.F., nachdem der Gemeinderat in der rechtmäßig und fristgerecht einberufenen Sitzung am 26.06.2023 nicht beschlussfähig war und die neuerliche Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder verlangt wurde

am: 7. Juli 2023

Ort: Freistadt Rust – Seehof, Hauptstraße 31

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 22:28 Uhr

Die Tagesordnung lautet sohin:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Aufhebung der Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde d. Freistadt Rust vom 21.04.2016, Zl. 610/1-579/2016 (6. Änderung) und vom 08.06.2017, Zl. 610/1-804/2017 (7. Änderung) mit der die Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ der Stadtgemeinde der Freistadt Rust geändert wurden
3. Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ der Freistadt Rust; 6. Änderung
4. Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde der Freistadt Rust vom 21.12.2006 über die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Greiner Spitz I (Zl. 610/1-1335/1-2006)
5. Neuerlassung Teilbebauungsplan „Greiner Spitz“
6. Neuerlassung Teilbebauungsplan „Sonnenweg“
7. 1. Änderung Teilbebauungsplan „Greiner See“
8. Land Burgenland; Gebarungsprüfung der Freistadt Rust; Vorlage der Prüfberichte
9. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023; Kenntnisnahme durch das Land Burgenland
10. Abschluss von Bestandverträgen; E-Kojen
11. Gründung eines Verkehrsausschusses; Wahl der Mitglieder des Verkehrsausschusses; Bestellung des Obmannes und des Obmannstellvertreters
12. Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 12.1.2023
13. Bericht des Bauausschusses über die Sitzung vom 28.02.2023
14. Wechsel der Projektträgerschaft für energieeffiziente Gemeinden Burgenland, e5 Programm Freistadt Rust, Nominierung der Mitglieder des Kernteams
15. Gedenkinitiative Rust; Bericht
16. ██████████; Ansuchen
17. Dienstleistungsvereinbarung mit dem Land Burgenland für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter
18. FZR; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht
19. FPÖ; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht
20. ÖVP; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht

1.)

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2023

Nachdem es keine Einwendungen gibt, erklärt der Bürgermeister das Protokoll der Sitzung des Gemeinderats der Freistadt Rust vom 30. März 2023 als genehmigt.

2.)

Zl.: 610/1-1097-2023; Aufhebung der Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde der Freistadt Rust vom 21.04.2016, Zl. 610/1-579/2016 (6.Änderung) und vom 08.06.2017, Zl. 610/1-804/2017 (7. Änderung) mit der die Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ der Stadtgemeinde der Freistadt Rust geändert wurden

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Aufhebung der Verordnungen vom 21.04.2016 und vom 08.06.2017 beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023 mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 21.04.2016 über die 6. Änderung der Bebauungsrichtlinien und die Verordnung des Gemeinderates vom 08.06.2017 über die 7. Änderung der Bebauungsrichtlinien aufgehoben werden.

Gemäß § 49 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 i.d.g.F in Verbindung mit § 79 Ruster Stadtrecht 2003, LGBl.Nr. 57/2003 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die Verordnungen des Gemeinderates vom 21.04.2016 über die 6. Änderung der Bebauungsrichtlinien und die Verordnung des Gemeinderates vom 08.06.2017 über die 7. Änderung der Bebauungsrichtlinien werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnungen treten mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3.)

Zl.: 610/1-1099-2023, Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ der Freistadt Rust; 6. Änderung

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung über die 6. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt Rust, vom 07.07.2023, Zahl 610/1-1099-2023, mit der die Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ der Stadtgemeinde Freistadt Rust vom 17.11.2014 geändert werden (6. Änderung).

Auf Grund der § 49 und § 50 Abs. 5 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Art. I

Die Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert:

1. In § 1 wird „9833-201 „Bebauungsrichtlinien““ durch „21118a-01 „Bebauungsrichtlinien (Anlage A)“ (Planverfasser: Büro A I R Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Stand 03.05.2023)“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „ , ausgenommen die schraffiert dargestellten Baublöcke Nr. 39 und 61“.
2. In § 2 Abs. 4 werden die folgenden lit. k und lit. l angefügt:
 - „k) Die Gesamtlänge von straßenseitig errichteten Gaupen darf 50 % der an der Traufe gemessenen Dachlänge nicht überschreiten.
 - l) Die max. Bebauungsdichte (max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, diese bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet) wird entsprechend den im Plan Nr. 21118a-01 eingetragenen Gebietstypen wie folgt festgelegt:
 - Gebietstyp A: max. 70 %
 - Gebietstyp B: max. 60 %
 - Gebietstyp C: max. 40 %
 - Gebietstyp D: max. 40 %
 - Gebietstyp E: max. 40 %
 - Gebietstyp F: max. 40 %

In Ausnahmefällen ist unter Berücksichtigung der Kriterien deutlich geringere Bauplatzgröße im Vergleich zu den Bauplatzgrößen in der Umgebung, Berücksichtigung von Grün- und Freiflächen, Art und Weise der Nutzungen (gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige betriebliche sowie öffentliche Nutzung) eine Erhöhung der max. baulichen Ausnutzbarkeit zulässig, wobei eines dieser oder mehrere Kriterien erfüllt sein müssen.“

Art. II

Weiters werden auch die Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ in der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage A geändert:

1. In Anlage A wird in den Baublöcken mit den Baublocknummern 8, 11, 11a, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 34, 38a, 53, 54 und 55 nach dem Eintrag „Gebäudehöhe: I,“ der Eintrag „I+,“ eingefügt.
2. In Anlage A entfallen im Baublock mit der Baublocknummer 25 zweimal die Wortfolge „an der Feldgasse und“ sowie die Wortfolge „(ist im Falle der Grundstücke an der Feldgasse die Kulmbachstraße)“.
3. In Anlage A wird folgender Baublock mit der Baublocknummer 25a eingefügt:

BAU-BLOCK-NUMMER	BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN
25a	<u>Bebauungsweise</u> : offen, halboffen <u>Vordere Baulinie</u> : zwingende Baulinie im Abstand von 3 m von der Straßenfluchtlinie, davon darf um weitere 2 m abgerückt werden <u>Gebäudehöhe</u> : I und I+ bis max. 5,0 m; II bis max. 7,5 m <u>Dachneigung</u> : 30-48° <u>Dachform</u> : Satteldach <u>Hauptfirst</u> : parallel oder senkrecht zur vorderen Baulinie <u>Sockel</u> : max. 0,8 m

4. In Anlage A wird folgender Baublock mit der Baublocknummer 26a eingefügt:

BAU-BLOCK-NUMMER	BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN
26a	<u>Bebauungsweise</u> : offen, halboffen <u>Vordere Baulinie</u> : zwingende Baulinie im Abstand von 3 m von der Straßenfluchtlinie, davon darf um weitere 7 m abgerückt werden <u>Gebäudehöhe</u> : I und I+ bis max. 5,0 m; II bis max. 7,5 m <u>Dachneigung</u> : 15-30° bei Pultdach, 30-45° bei Satteldach, 35-45° bei Walmdach <u>Dachform</u> : Satteldach, Walmdach oder Pultdach <u>Hauptfirst</u> : parallel oder senkrecht zur vorderen Baulinie <u>Sockel</u> : max. 0,8 m

5. In Anlage A entfallen die Baublöcke mit den Baublocknummern 42 und 63.

6. In Anlage A wird folgender Baublock mit der Baublocknummer 49a eingefügt:

BAU-BLOCK-NUMMER	BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN
49a	<u>Bebauungsweise</u> : offen, halboffen <u>Vordere Baulinie</u> : zwingende Baulinie im Abstand von 3 m von der Straßenfluchtlinie, davon darf um weitere 7 m abgerückt werden <u>Gebäudehöhe</u> : I, I+, II und II+ bis max. 8,5 m <u>Dachneigung</u> : 15-30° bei Pultdach, 25-48° bei Satteldach, 25-45° bei Walmdach <u>Dachform</u> : Satteldach, Walmdach oder Pultdach <u>Hauptfirst</u> : parallel oder senkrecht zur Straßenfluchtlinie <u>Sockel</u> : max. 0,8 m

7. In Anlage A wird im Baublock mit der Baublocknummer 60 nach dem Eintrag „II,“ der Eintrag „II+,“ eingefügt.

8. In Anlage A wird folgender Baublock mit der Baublocknummer 60a eingefügt:

BAU-BLOCK-NUMMER	BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN
60a	<u>Bebauungsweise</u> : offen, halboffen, geschlossen <u>Vordere Baulinie</u> : Baulinie im Abstand von 5 m von der Straßenfluchtlinie <u>Gebäudehöhe</u> : I und I+ bis max. 5,0 m; II und II+ bis max. 7,50 m; III bis max. 10,00 m <u>Dachneigung</u> : 0-20° bei Flach- und Pultdach, 20-40° bei Sattel- oder Walmdach <u>Dachform</u> : Satteldach, Walmdach, Pultdach oder Flachdach <u>Hauptfirst</u> : parallel oder senkrecht zur vorderen Baulinie <u>Sockel</u> : max. 1,0 m

9. Am Ende der Anlage A wird die Wortfolge „Plan Nr. 9833-201: Darstellung der Baublöcke (am Katasterplan)“ durch die Wortfolge „Plan Nr. 21118a-01: Bebauungsrichtlinien (Anlage A). Darstellung der Baublöcke inkl. Gebietstypen“ ersetzt.

Art. III

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4.)

Zl.: 610/1-1098-2023; Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde der Freistadt Rust, vom 21.12.2006 über die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Greiner Spitz I (Zl. 610/1-1335/1-2006)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Aufhebung der Verordnung vom 21.12.2006 beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023 mit welcher die Verordnung vom 21.12.2006, Zl. 610/1-1335/1-2006, über die 1. Änderung des Teilbebauungsplans "Greiner Spitz I" aufgehoben wird.

Gemäß § 49 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 i.d.g.F in Verbindung mit § 79 Ruster Stadtrecht 2003, LGBl.Nr. 57/2003 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21.12.2006, Zl. 610/1-1335/1-2006, über die 1. Änderung des Teilbebauungsplans "Greiner Spitz I" wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.)

Zl. 610/1-601-2023 Neuerlassung Teilbebauungsplan „Greiner Spitz“

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle die Neuerlassung des Teilbebauungsplans „Greiner Spitz“ beschließen.

V E R O R D N U N G

Freistadt Rust Teilbebauungsplan „Greiner - Spitz“

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023, Zahl: 610/1-1100-2023, mit welcher ein Teilbebauungsplan für das Gebiet „Greiner - Spitz“ erlassen wird.

Auf Grund des § 46 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Greiner - Spitz“ fest. Eine detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan, Plan Nr. 21053b-01 (in weiterer Folge als „Rechtsplan“ bezeichnet, Planverfasser A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Stand 20.03.2023), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet „Anlage A“.

§ 2 Bauungsweise, Baulinie, Bebauungsdichte

- (1) Die Bauungsweise, die Baulinie und die Bebauungsdichte sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen. Die Bebauungsdichte entspricht der max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet.
- (2) Sofern im beiliegenden Rechtsplan festgelegt, ist das Hauptgebäude im Falle der halboffenen Bauungsweise an die gekennzeichnete seitliche Grundstücksgrenze anzubauen.
- (3) Im Fall der halboffenen Bauungsweise ist ein Abrücken des Hauptgebäudes um 1 m von der seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.
- (4) Der Vorgarten, das ist der Bereich zwischen der zwingenden vorderen Baulinie oder der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind
 - Einfriedungen gem. § 41 Bgld. Bauverordnung 2008 i.d.g.F.,
 - untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. sowie
 - überdachte Stellplätze, welche um mind. 1 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken sind.
- (5) Im Fall einer zwingenden vorderen Baulinie ist das Hauptgebäude mit zumindest zwei Drittel der Gebäudehauptfront an diese anzubauen.
- (6) Mind. 25 % des Bauplatzes sind als sickerfähige unversiegelte Fläche zu belassen.

§ 3 Mindestbauplatzgrößen, Wohneinheiten

- (1) Die Bauplätze haben eine Mindestgröße von 400 m² aufzuweisen.
- (2) Auf Bauplätzen mit einer Größe kleiner als 600 m² ist die Errichtung von max. 1 Wohneinheit, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 600 m² bis kleiner als 1.400 m² ist die Errichtung von max. 2 Wohneinheiten, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 1.400 m² ist die Errichtung von max. 3 Wohneinheiten und je weiteren 400 m² Bauplatzfläche ist die Errichtung von je einer weiteren Wohneinheit zulässig.

§ 4 Gebäudehöhe, Firsthöhe, Geschoßanzahl

- (1) Zulässig ist die Errichtung von
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschoß

(Kellergeschoß, Erdgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigungen ab größer 20°,

- unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschoß mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung ab größer 20°,
- unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20°.

Die für die jeweiligen Bereiche zulässige Geschoßanzahl ist dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.

- (2) Die Gebäudehöhe beträgt für Hauptgebäude mit einer Dachneigung ab größer 20° max. 5,5 m sowie für Hauptgebäude mit einer Dachneigung bis 20° max. 6,5 m.

Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Summe der Gebäudeseitenflächen dividiert durch die Gesamtlänge der Gebäudeseiten. Die Gebäudeseitenflächen werden vom geplanten Gelände bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bemessen (gem. Skizze 1 in Anlage A).

- (3) Die gem. § 4 Abs. 2 definierte Gebäudehöhe bei Hauptgebäuden darf im Falle von Dächern mit einer Neigung ab größer 20° an keiner Stelle 7,0 m sowie im Falle von Dächern mit einer Neigung bis 20° an keiner Stelle 8,0 m, ausgehend vom geplanten Gelände, überragen.
- (4) Die Firsthöhe beträgt bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung ab größer 20° max. 9,5 m und bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung bis 20° max. 8,5 m und wird am höchsten Punkt des Firstes, bezogen auf das angrenzende, geplante Gelände gemessen.
- (5) Bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung bis 20° ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45°, gemessen ab einer Höhe von 5,5 m an der seitlichen Grundstücksgrenze, zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile dürfen diesen äußeren Rahmen nicht überragen (gem. Skizze 2 in Anlage A).

§ 5 Dächer

- (1) Es sind Sattel- und Walmdächer jeglicher Neigung sowie Flach- und Pultdächer bis max. 20° zulässig.
- (2) Als Dachdeckungsmaterial, einschließlich Dachgaupen, sind sämtliche Materialien in den Farben Rot, Braun, Grau und Anthrazit zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig.
- (3) Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind auf den Dach- oder Wandflächen aufliegend anzuordnen oder in die Dach- oder Wandflächen einzufügen. Im Falle von Dächern mit Neigungen bis 20° dürfen aufgeständerte Solar-

und Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese dürfen die Dachfläche oder Attikahöhe um max. 0,8 m überragen und sind vom Dachrand bzw. von der Attikaaußenseite mindestens 1,0 m einzurücken.

- (2) Breite Traufenausbildungen und die Verkleidung von Wandflächen mit Dachdeckungs-material sind unzulässig.
- (3) Die Fassaden sind zu verputzen, Verschalungen in Holzoptik sind zulässig.
- (4) Die Erscheinungsform der Häuser darf keine alpine Charakteristik (große Dachvorsprünge, Balkonbrüstungen, Rundhölzer) aufweisen.
- (5) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Die Farbgebung der Gebäude (weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben) ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig.
- (6) Straßenseitig ist die Errichtung von Satelliten-, Parabol- und Funkantennen nicht zulässig. Fernsehantennen sind tunlichst unter Dach, jedenfalls an Stellen, die vom Straßenraum aus nicht einsehbar sind, zu errichten.
- (7) Die Anbringung von Reklamen auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen und von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild ausgehen.
- (8) Die Gesamtlänge von straßenseitig errichteten Gaupen darf 40 % der an der Traufe gemessenen Dachlänge nicht überschreiten.

§ 7 Nebengebäude, allseits umschlossene überdachte Stellplätze, Stellplätze

- (1) Im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist die Errichtung eines Nebengebäudes mit maximal 30 m² Grundfläche zulässig.
- (2) Nebengebäude sind bis zu einer Gebäudehöhe von max. 4,0 m und einer Firsthöhe von max. 5,5 m zulässig, wobei in den seitlichen und hinteren Abstandsflächen die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 2 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. einzuhalten sind.
- (3) Die Errichtung eines allseits umschlossenen überdachten Stellplatzes ist unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung zulässig.
- (4) Allseits umschlossene überdachte Stellplätze, die an der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden, dürfen eine Gesamtlänge von 12,0 m (einschließlich Vordach) nicht überschreiten.
- (5) Je Wohneinheit sind mind. zwei Stellplätze mit einer Größe von jeweils mind. 2,5 x 5,0 m auf dem Bauplatz herzustellen. Davon ist mind. einer uneingefriedet zum öffentlichen Gut herzustellen.

§ 8 Aufhebung Teilbebauungspläne

Mit Erlassung des Teilbebauungsplans „Greiner - Spitz“ treten gemäß § 49 Abs. 5 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl.Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, der Teilbebauungsplan „Greiner - Spitz I“ (Verordnung des Gemeinderates vom 16.06.1998, Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung vom 16.07.1998, Zahl: 6-RO-3453/13/1998) und der Teilbebauungsplan „Greiner - Spitz II“ in der Fassung der 3. Änderung (Verordnung des Gemeinderates vom 23.04.2014, Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung vom 23.05.2014, Zahl: LAD/RO.3453-10000-3-2014) außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6.)

Zl. 610/1-602-2023 Neuerlassung Teilbebauungsplan „Sonnenweg“

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle die Neuerlassung des Teilbebauungsplans „Sonnenweg“ beschließen.

V E R O R D N U N G

Freistadt Rust Teilbebauungsplan „Sonnenweg“

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023, Zahl: 610/1-1101-2023, mit welcher ein Teilbebauungsplan für das Gebiet „Sonnenweg“ erlassen wird.

Auf Grund des § 46 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Sonnenweg“ fest. Eine detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan, Plan Nr. 21053c-01 (in weiterer Folge als „Rechtsplan“ bezeichnet, Planverfasser A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Stand 21.03.2023), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet „Anlage A“.

§ 2 Bebauungsweise, Baulinie, Bebauungsdichte

- (1) Die Bebauungsweise, die Baulinie und die Bebauungsdichte sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen. Die Bebauungsdichte entspricht der max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet.
- (2) Sofern im beiliegenden Rechtsplan festgelegt, ist das Hauptgebäude im Falle der halboffenen Bebauungsweise an die gekennzeichnete seitliche Grundstücksgrenze anzubauen.
- (3) Im Fall der halboffenen Bebauungsweise ist ein Abrücken des Hauptgebäudes um 1 m von der seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.
- (4) Der Vorgarten, das ist der Bereich zwischen der zwingenden vorderen Baulinie oder der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind
 - Einfriedungen gem. § 41 Bgld. Bauverordnung 2008 i.d.g.F.,
 - untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. sowie
 - überdachte Stellplätze, welche um mind. 1 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken sind.
- (5) Im Fall einer zwingenden vorderen Baulinie ist das Hauptgebäude mit zumindest zwei Drittel der Gebäudehauptfront an diese anzubauen.
- (6) Mind. 25 % des Bauplatzes sind als sickerfähige unversiegelte Fläche zu belassen.

§ 3 Mindestbauplatzgrößen, Wohneinheiten

- (3) Die Bauplätze haben eine Mindestgröße von 400 m² aufzuweisen.
- (4) Auf Bauplätzen mit einer Größe kleiner als 600 m² ist die Errichtung von max. 1 Wohneinheit, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 600 m² bis kleiner als 1.400 m² ist die Errichtung von max. 2 Wohneinheiten, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 1.400 m² ist die Errichtung von max. 3 Wohneinheiten und je weiteren 400 m² Bauplatzfläche ist die Errichtung von je einer weiteren Wohneinheit zulässig.

§ 4 Gebäudehöhe, Firsthöhe, Geschoßanzahl

- (1) Zulässig ist die Errichtung von
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigungen bis 45°,
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschoß mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 45°,

- unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit zwei oberirdischen Geschossen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 25°.

Die für die jeweiligen Bereiche zulässige Geschossenanzahl ist dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.

- (2) Die Gebäudehöhe beträgt für Hauptgebäude mit einem oberirdischen Geschos (Kellergeschoß, Erdgeschoß) und mit einem oberirdischen Geschos mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) max. 5,5 m sowie für Hauptgebäude mit zwei oberirdischen Geschossen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) max. 6,5 m.

Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Summe der Gebäudeseitenflächen dividiert durch die Gesamtlänge der Gebäudeseiten. Die Gebäudeseitenflächen werden vom geplanten Gelände bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bemessen (gem. Skizze 1 in Anlage A).

- (3) Die gem. § 4 Abs. 2 definierte Gebäudehöhe darf bei Hauptgebäuden mit einem oberirdischen Geschos (Kellergeschoß, Erdgeschoß) und mit einem oberirdischen Geschos mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) an keiner Stelle 7,0 m sowie bei Hauptgebäuden mit zwei oberirdischen Geschossen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) an keiner Stelle 8,0 m, ausgehend vom geplanten Gelände, überragen.
- (4) Die Firsthöhe beträgt bei Hauptgebäuden mit einem oberirdischen Geschos (Kellergeschoß, Erdgeschoß) und mit einem oberirdischen Geschos mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) max. 9,5 m sowie bei Hauptgebäuden mit zwei oberirdischen Geschossen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) max. 8,5 m und wird am höchsten Punkt des Firstes, bezogen auf das angrenzende, geplante Gelände gemessen.
- (5) Bei Hauptgebäuden mit zwei oberirdischen Geschossen und bei Hauptgebäuden mit Flachdach sowie Pultdach mit einer Dachneigung bis 25° ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45°, gemessen ab einer Höhe von 5,5 m an der seitlichen Grundstücksgrenze, zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile dürfen diesen äußeren Rahmen nicht überragen (gem. Skizze 2 in Anlage A).

§ 5 Dächer

- (1) Es sind Sattel- und Walmdächer jeglicher Neigung, Flachdächer sowie Pultdächer bis max. 25° zulässig.
- (2) Als Dachdeckungsmaterial, einschließlich Dachgaupen, sind sämtliche Materialien in den Farben Rot, Braun, Grau und Anthrazit zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig.
- (3) Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind auf den Dach- oder Wandflächen aufliegend anzuordnen oder in die Dach- oder Wandflächen einzufügen. Im Falle von Dächern mit Neigungen bis 20° dürfen aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese dürfen die Dachfläche oder Attikahöhe um max. 0,8 m überragen und sind vom Dachrand bzw. von der Attikaaußenseite mindestens 1,0 m einzurücken.
- (2) Breite Traufenausbildungen und die Verkleidung von Wandflächen mit Dachdeckungs-material sind unzulässig.
- (3) Die Fassaden sind zu verputzen, Verschalungen in Holzoptik sind zulässig.
- (4) Die Erscheinungsform der Häuser darf keine alpine Charakteristik (große Dachvorsprünge, Balkonbrüstungen, Rundhölzer) aufweisen.
- (5) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Die Farbgebung der Gebäude (weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben) ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig.
- (6) Straßenseitig ist die Errichtung von Satelliten-, Parabol- und Funkantennen nicht zulässig. Fernsehantennen sind tunlichst unter Dach, jedenfalls an Stellen, die vom Straßenraum aus nicht einsehbar sind, zu errichten.
- (7) Die Anbringung von Reklamen auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen und von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild ausgehen.
- (8) Die Gesamtlänge von straßenseitig errichteten Gaupen darf 40 % der an der Traufe gemessenen Dachlänge nicht überschreiten.

§ 7 Nebengebäude, allseits umschlossene überdachte Stellplätze, Stellplätze

- (1) Im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist die Errichtung von Nebengebäuden mit in Summe max. 30 m² Grundfläche zulässig.
- (2) Nebengebäude sind bis zu einer Gebäudehöhe von max. 4,0 m und einer Firsthöhe von max. 5,5 m zulässig, wobei in den seitlichen und hinteren Abstandsflächen die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 2 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. einzuhalten sind.

Zusätzlich zu dieser Bestimmung dürfen Nebengebäude im „Sonderbereich Einfriedung & Nebengebäude“ gem. beiliegendem Rechtsplan je Bauplatz entlang der hinteren Grundstücksgrenze eine Breite von in Summe max. 5,0 m nicht überschreiten.

- (3) Die Errichtung eines allseits umschlossenen überdachten Stellplatzes ist unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung zulässig.

- (4) Allseits umschlossene überdachte Stellplätze, die an der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden, dürfen eine Gesamtlänge von 12,0 m (einschließlich Vordach) nicht überschreiten.
- (5) Je Wohneinheit sind mind. zwei Stellplätze mit einer Größe von jeweils mind. 2,5 x 5,0 m auf dem Bauplatz herzustellen. Davon ist mind. einer uneingefriedet zum öffentlichen Gut herzustellen.

§ 8 Einfriedungen

Im „Sonderbereich Einfriedung & Nebengebäude“ gem. beiliegendem Rechtsplan sind Einfriedungen mit einer Höhe bis max. 1,8 m zulässig.

§ 9 Lage der Grundstückszufahrten

Sofern festgelegt, ist die Lage von Grundstückszufahrten dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7.)

Zl. 610/1-600-2023 1.Änderung Teilbebauungsplan „Greiner See“

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle die 1. Änderung des Teilbebauungsplans „Greiner See“ beschließen.

V E R O R D N U N G

Freistadt Rust Teilbebauungsplan „Greiner - See“

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023, Zahl: 610/1-1102-2023, mit welcher der Teilbebauungsplan „Greiner - See“ vom 21.06.2010 geändert wird (1. Änderung).

Gemäß §§ 46, 47 und 49 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Greiner - See“ fest. Eine detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan, Plan Nr. 21053a-01 (in weiterer Folge als „Rechtsplan“ bezeichnet, Planverfasser A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Stand 21.03.2023), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet „Anlage A“.

§ 2 Bebauungsweise, Baulinie, Bebauungsdichte

- (1) Die Bebauungsweise, die Baulinie und die Bebauungsdichte sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen. Die Bebauungsdichte entspricht der max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet.
- (2) Sofern im beiliegenden Rechtsplan festgelegt, ist das Hauptgebäude im Falle der halboffenen Bebauungsweise an die gekennzeichnete seitliche Grundstücksgrenze anzubauen.
- (3) Im Fall der halboffenen Bebauungsweise ist ein Abrücken des Hauptgebäudes um 1 m von der seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.
- (4) Der Vorgarten, das ist der Bereich zwischen der zwingenden vorderen Baulinie oder der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind
 - Einfriedungen gem. § 41 Bgld. Bauverordnung 2008 i.d.g.F.,
 - untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. sowie
 - überdachte Stellplätze, welche um mind. 1 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken sind.
- (5) Im Fall einer zwingenden vorderen Baulinie ist das Hauptgebäude mit zumindest zwei Drittel der Gebäudehauptfront an diese anzubauen.
- (6) Mind. 25 % des Bauplatzes sind als sickerfähige unversiegelte Fläche zu belassen.

§3 Mindestbauplatzgrößen, Wohneinheiten

- (1) Die Bauplätze haben eine Mindestgröße von 400 m² aufzuweisen. Ausgenommen davon sind
 - bei Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes bereits bestehende Bauplätze mit einer Fläche kleiner 400 m² sowie
 - Bauplätze, die durch geringfügige Grenzberichtigungen kleiner als die oben genannte Mindestbauplatzgröße bleiben oder unter die oben genannte Mindestbauplatzgröße fallen.
- (2) Auf Bauplätzen mit einer Größe kleiner als 600 m² ist die Errichtung von max. 1 Wohneinheit, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 600 m² bis kleiner als 1.400 m² ist die Errichtung von max. 2 Wohneinheiten, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 1.400 m² ist

die Errichtung von max. 3 Wohneinheiten und je weiteren 400 m² Bauplatzfläche ist die Errichtung von je einer weiteren Wohneinheit zulässig.

§ 4 Gebäudehöhe, Firsthöhe, Geschoßanzahl

- (1) Zulässig ist die Errichtung von
- unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigungen ab größer 20°,
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschoß mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung ab größer 20°,
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20°.

Die für die jeweiligen Bereiche zulässige Geschoßanzahl ist dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.

- (2) Die Gebäudehöhe beträgt für Hauptgebäude mit einer Dachneigung ab größer 20° max. 5,5 m sowie für Hauptgebäude mit einer Dachneigung bis 20° max. 6,5 m.

Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Summe der Gebäudeseitenflächen dividiert durch die Gesamtlänge der Gebäudeseiten. Die Gebäudeseitenflächen werden vom geplanten Gelände bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bemessen (gem. Skizze 1 in Anlage A).

- (3) Die gem. § 4 Abs. 2 definierte Gebäudehöhe bei Hauptgebäuden darf im Falle von Dächern mit einer Neigung ab größer 20° an keiner Stelle 7,0 m sowie im Falle von Dächern mit einer Neigung bis 20° an keiner Stelle 8,0 m, ausgehend vom geplanten Gelände, überragen.
- (4) Die Firsthöhe beträgt bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung ab größer 20° max. 9,5 m und bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung bis 20° max. 8,5 m und wird am höchsten Punkt des Firstes, bezogen auf das angrenzende, geplante Gelände gemessen.
- (5) Bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung bis 20° ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45°, gemessen ab einer Höhe von 5,5 m an der seitlichen Grundstücksgrenze, zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile diesen äußeren Rahmen nicht überragen (gem. Skizze 2 in Anlage A).

§ 5 Dächer

- (1) Es sind Sattel- und Walmdächer jeglicher Neigung sowie Flach- und Pultdächer bis max. 20° zulässig.
- (2) Als Dachdeckungsmaterial, einschließlich Dachgaupen, sind sämtliche Materialien in den Farben Rot, Braun, Grau und Anthrazit zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig.

- (3) Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind auf den Dach- oder Wandflächen aufliegend anzuordnen oder in die Dach- oder Wandflächen einzufügen. Im Falle von Dächern mit Neigungen bis 20° dürfen aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese dürfen die Dachfläche oder Attikahöhe um max. 0,8 m überragen und sind vom Dachrand bzw. von der Attikaaußenseite mindestens 1,0 m einzurücken.
- (2) Breite Traufenausbildungen und die Verkleidung von Wandflächen mit Dachdeckungs-material sind unzulässig.
- (3) Die Fassaden sind zu verputzen, Verschalungen in Holzoptik sind zulässig.
- (4) Die Erscheinungsform der Häuser darf keine alpine Charakteristik (große Dachvorsprünge, Balkonbrüstungen, Rundhölzer) aufweisen.
- (5) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Die Farbgebung der Gebäude (weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben) ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig.
- (6) Straßenseitig ist die Errichtung von Satelliten-, Parabol- und Funkantennen nicht zulässig. Fernsehantennen sind tunlichst unter Dach, jedenfalls an Stellen, die vom Straßenraum aus nicht einsehbar sind, zu errichten.
- (7) Die Anbringung von Reklamen auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen und von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild ausgehen.
- (8) Die Gesamtlänge von straßenseitig errichteten Gaupen darf 40 % der an der Traufe gemessenen Dachlänge nicht überschreiten.

§ 7 Nebengebäude, allseits umschlossene überdachte Stellplätze, Stellplätze

- (1) Im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist die Errichtung eines Nebengebäudes mit maximal 30 m² Grundfläche zulässig, wobei im Fall der Grundstücke 4016/2, 4016/13, 4016/14, 4031/9 und 4043/11 sämtliche Bebauungen um mind. 3 m von der östlichen seitlichen Grundstücksgrenze abzurücken sind.
- (2) Nebengebäude sind bis zu einer Gebäudehöhe von max. 4,0 m und einer Firsthöhe von max. 5,5 m zulässig, wobei in den seitlichen und hinteren Abstandsflächen die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 2 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. einzuhalten sind.
- (3) Die Errichtung eines allseits umschlossenen überdachten Stellplatzes ist unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung zulässig.
- (4) Allseits umschlossene überdachte Stellplätze, die an der seitlichen Grundstücksgrenze

errichtet werden, dürfen eine Gesamtlänge von 12,0 m (einschließlich Vordach) nicht überschreiten.

- (5) Je Wohneinheit sind mind. zwei Stellplätze mit einer Größe von jeweils mind. 2,5 x 5,0 m auf dem Bauplatz herzustellen. Davon ist mind. einer uneingefriedet zum öffentlichen Gut herzustellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

8.)

Zl.: 902-1359-2022; Land Burgenland; Gebarungsprüfung der Freistadt Rust
Vorlage der Prüfberichte

Antrag von GR Christian Ries: Die Prüfberichte des Landes betreffend die Gebarungsprüfung über die Freistadt Rust sind dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung vorzulegen.

Dazu ersucht Bürgermeister Mag. Gerold Stagl um Protokollierung seiner gegenteiligen Ansicht: Der Antrag von GR Christian Ries ist in der Praxis nicht umsetzbar, da es eine 3monatige Frist zur Stellungnahme der Gemeinde gibt und diese auf Grund des Umfanges auch einiges an Zeit in Anspruch nimmt.

Ergänzungsantrag von Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Unter Hinweis auf die Vertraulichkeitspflicht als Mitglied des Gemeinderates im Hinblick auf den Datenschutz erhält jedes Mitglied des Gemeinderates eine gekennzeichnete (durchnummerierte) Kopie des Prüfberichtes über die Gebarungsprüfung durch das Land Burgenland mit Empfangsbestätigung.

Abstimmung über den Abänderungsantrag von Bürgermeister Mag. Gerold Stagl:

Der Antrag wird mit 10 Nein- und 9 Ja-Stimmen (SPÖ) abgelehnt.

Abstimmung über den Antrag von GR Christian Ries:

Der Antrag wird mit 10 Ja- und 9 Nein-Stimmen (SPÖ) angenommen.

9.)

Zl.: 902-530-2023; Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023;
Kenntnisnahme durch das Land Burgenland

Der Bericht ein einstimmig zur Kenntnis genommen.

10.)

Zl.: 920-1266-2023, E-Bootkojen; Abschluss eines Bestandsvertrages

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandsverträge über Grundflächen für Elektroladekoje abzuschießen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11.)

Zl.: 004/6-1265-2023, Wahl der Mitglieder des Verkehrsausschusses-
ausschusses; Bestellung des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters

Antrag 1: Der Gemeinderat wolle beschließen, einen Verkehrsausschuss mit 8 Mitgliedern einzurichten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag 2: Der Verkehrsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern, welche von den entsendenden Fraktionen mit Stimmzettel zu wählen sind:

SPÖ: Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht
GR Markus Grafl
GR Mario Popovits LL.M.
GR DI(FH) Harald Weiss

SPÖ Fraktion – 9 Stimmen mit JA - einstimmig

ÖVP: GR Gerald Szivacz
GR Otto Ordelt

ÖVP Fraktion – 5 Stimmen mit JA - einstimmig

FZR: STR Mario Horvath

FZR Fraktion – 3 Stimmen mit JA - einstimmig

FPÖ: GR Christian Ries

FPÖ Fraktion – 2 Stimmen mit JA - einstimmig

Antrag 3: Zum Obmann wird Herr StR. Mario Horvath und zum Obmann-Stellvertreter wird Herr GR Christian Ries vorgeschlagen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.)

Zl.: 004/5-919-2023; Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 12.01.2023

Bericht:

Prüfungsausschuss der Freistadt Rust

Ort: Seminarraum Hotel am See – Ruster Seebad GmbH

Zeit: 12.1.2023, 19 h

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Das Protokoll der letzten Sitzung (vom 18.7.2022) wird anschließend einstimmig beschlossen und auch gleichzeitig als Bericht für den Gemeinderat einstimmig festgelegt.

Aktueller Stand an Nachverrechnung noch offener Anschlusskosten bzw. Kanalbenützungsgebühren für Neubauten ab 2018

Ende Sitzung: 20 15 h

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

13.)

Zl.: 004/6-1269-2023; Bericht des Bauausschusses über die Sitzung vom 28.02.2023

Protokoll über die
Sitzung des Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzausschuss
28.02.2023 - Seehof Rust - Beginn 18.30 Uhr

Anwesende Ausschussmitglieder:

- Obmann – GR Erhard Gabriel
- Obmann Stv. - Vzbgm. Dipl. Ing.-Wirt.-Ing. (FH) Johann Reinprecht
- GR Jörg Nemeth
- GR Mario Popovits LL.M.
- GR Alexander Reinprecht
- GR Gerald Szivacz
- GR KR Otto Ordelt

Entschuldigt:

- GR DI (FH) Harald Weiss

Anwesende Stadtsenatsmitglieder:

- Vzbgm. Georg Seiler
- StR. Mario Horvath

Entschuldigt:

- Bgm. KR Mag. Gerold Stagl

- StR. Maga. Viktoria Bachkönig

Anwesende Mitarbeiter der Stadtgemeinde:

- Mag. Mathias Szöke
- Ing. Ernst Wapp
- Eleonore Stubenvoll-Gabriel

Der Obmann begrüßt die Mitglieder des Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss und anwesenden Stadtsenatsmitglieder sowie die anwesenden Mitarbeiter der Stadtgemeinde Rust.

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Mitglieder des Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss ist erbracht.

Der Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss zählt 8 Mitglieder, hievon sind 7 Mitglieder anwesend. Der Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss ist somit beschlussfähig.

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 18.10.2021 wurde einstimmig beschlossen.

3. Errichtung einer Hundeauslaufzone

Der Obmann erläutert das Projekt: Hundeauslaufzone Rust – Beilage Hundeauslaufzone

Es folgt eine angeregte Diskussion.

Von den Mitgliedern des Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss wird einstimmig folgende Empfehlung an den Gemeinderat der Freistadt Rust vorgeschlagen:

„Für die Errichtung einer Hundeauslaufzone werden Teilflächen der Grundstücke 3750/1 und 3750/2 (Mandelbaumhain) in einem Ausmaß von 1200m² (60m x 20m) vorgeschlagen. Es wird weiters die Einholung von Angeboten zur Errichtung einer Umzäunung mit selbstschließendem Tor, sowie von erforderlichem Mobiliar/Ausstattung (Kotbeutelspender, Sitzbank, Mülleimer und Platzordnungstafel) empfohlen!“

4. Errichtung von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden

Der Obmann stellt die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden anhand einer Präsentation vor.

Es folgt eine angeregte Diskussion.

Von den Mitgliedern des Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss wird einstimmig folgende Empfehlung an den Gemeinderat der Freistadt Rust vorgeschlagen:

„Es wird die Errichtung von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäudedächern empfohlen. Insbesondere auf den Dächern der Volks- und Mittelschule Rust, am neuerrichteten Bauhofdach,

dem Kindergarten sowie am Dach des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr – basierend auf den beiliegenden Berechnungen.

Es wird weiters empfohlen Wechselrichter mit Speicheroption vor zu sehen!“

Herr Reinprecht Alexander, Mitglied des Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss, verlässt die Sitzung! (20:30)

Es sind 6 Mitglieder des Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss im weiteren Verlauf der Sitzung anwesend.

5. Möglichkeiten zur Energieeinsparung

Der Obmann stellt anhand seiner Präsentation Maßnahmen zur Energieeinsparung zur Diskussion.

Es erfolgt eine angeregte Diskussion.

Von den Mitgliedern des Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss werden einstimmig folgende Empfehlungen an den Gemeinderat der Freistadt Rust vorgeschlagen:

(1) „Es wird empfohlen, die hoch Wattigen (168 W Systemleistung) Beleuchtungskörper, hauptsächlich als Schutzwegleuchten verbaut, durch entsprechende Beleuchtungskörper nach dem derzeitigen Stand der Technik zu ersetzen“

(2) „Es wird empfohlen, Angebote zur Überprüfung und etwaigen Sanierung sämtlicher Gemeindegebäude auf Dichtigkeit einzuholen.“

(3) „Es wird empfohlen, Angebote zur Sanierung der Warmwasser-Solaranlage über der Küche der Volks- und Mittelschule einzuholen und bei Sinnhafter Kosten/Nutzen – Analyse eine Reparatur zu beauftragen!“

6. Neue Bebauungsrichtlinien (Teilbebauungsplan) der Siedlungsgebiete Greiner Neu, Greiner Spitz und Sonnenweg – aktueller Stand

Da es zu diesem Tagesordnungspunkt keinen Beschluss gibt wird dieser zur Kenntnis genommen.

Herr Nemeth Jörg, Mitglied des Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss, verlässt die Sitzung! (20:55)

Es sind 5 Mitglieder des Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss im weiteren Verlauf der Sitzung anwesend.

Somit ist der Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss nicht mehr beschlussfähig!

7. Sanierung des Straßen- und Kanalnetzes – aktueller Stand

Die beiliegende Präsentation – Prio Liste Straße Kanal.xlsx - wird von Ing. Wapp Ernst erklärt!

Die Mitglieder des Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss einigen sich darauf eine Reihung der als nächsten zu sanierenden Gemeindestraßen in folgender Priorität für die nächste Sitzung des Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss vorzumerken.

- (1) Dr. Alfred Ratzgasse
- (2) Ödenburgerstraße
- (3) Raiffeisenstraße
- (4) Baumgartengasse

8. Allfälliges

Von Obmann Stv. - Vzbgm. Dipl. Ing.-Wirt.-Ing. (FH) Johann Reinprecht wird die Staubfreimachung der Gemeindestraßen Mandelbaumweg und Am Sonnenpark angeregt. Es soll bei diesen Straßen wie zuletzt in der Tokajerstraße ein Asphaltband mit beidseitigem Bankett hergestellt werden.

Die Mitglieder des Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss einigen sich darauf dieses Vorhaben in der nächsten Sitzung des Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss zu behandeln.

Die Sitzung wurde um 21.15 Uhr geschlossen.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

14.)

Zl.: 711-1267-2023; Wechsel der Projektträgerschaft für energieeffiziente Gemeinden Burgenland, e5 Programm Freistadt Rust, Nominierung der Mitglieder des Kernteams

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge beschließen die Basisvereinbarung mit der Wirtschaftsagentur Burgenland - Forschungs- und Innovations GmbH als Nachfolgeorganisation der Forschung Burgenland GmbH einzugehen und am „e5 Österreich – Programm für energieeffiziente Gemeinden“ teilzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge die Nominierung des „Kern e5 – Teams“ wie genannt beschließen.

Da der 2. Abänderungsantrag beschlossen wurde, ist über diesen Antrag nicht mehr abzustimmen.

Herr StR. Mario Horvath stellt einen Abänderungsantrag gem. § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Freistadt Ruster: Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge beschließen, die Zusammensetzung des e5 Kernteams nach folgender Auflistung zu beschließen:

1. Abänderungsantrag

e5 Teamleiter: Bürgermeister Mag. Gerold Stagl

Vertreter: Vizebürgermeister Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Johann Reinprecht

e5 Teammitglied: Vizebürgermeister Georg Seiler

Vertreter: Gemeinderat Gerald Szivacz

e5 Teammitglied: Gemeinderat Christian Ries
Vertreter: Gemeinderat Alexander Reinprecht
e5 Teammitglied: Stadtrat Mario Horvath

e5 Energiebeauftragter der Verwaltung: Ing. Ernst Wapp
Vertreterin: Eleonore Stubenvoll-Gabriel

e5 Umweltgemeinderat: Gemeinderat Erhard Gabiel

e5 Teammitglied aus der Bevölkerung von Rust: Susanne Popovits

e5 Teammitglied aus der Bevölkerung von Rust: Andreas Lux

e5 Teammitglied aus der Bevölkerung von Rust: Fabian Wedl

e5 Teammitglied aus der Bevölkerung von Rust: Herbert Triebaumer

Begründung: Durch die Einbeziehung von Personen, die nicht dem Gemeinderat der Freistadt Rust angehören, soll eine möglichst breite Akzeptanz für die Umsetzung der Maßnahmen in der Ruster Bevölkerung erreicht werden. Wir ersuchen den Gemeinderat der Freistadt Rust um seine Zustimmung.

Dazu ergänzt Bürgermeister Mag. Gerold Stagl, dass das e5 Kernteam ein Lenkungsgremium sein soll und die Bevölkerung in den Arbeitskreisen eingebunden werden kann. Für das im Abänderungsantrag vorgeschlagene e5 Kernteam stehe ich nicht als Teamleiter zur Verfügung. Für die Umsetzung der einzelnen Projekte müssen natürlich auch die finanziellen Mittel vorhanden sein.

Da der 2. Abänderungsantrag mehrheitlich beschlossen wurde, ist über den 1. Abänderungsantrag nicht mehr abzustimmen.

2. Abänderungsantrag von Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge die Nominierung des „Kern e5 – Teams“ wie genannt beschließen. Jede Gemeinderatsfraktion kann in den Arbeitskreisen, zu dem zu behandelnden Thema, einen externen Berater beiziehen.

Der Abänderungsantrag wird mit 16 Ja- und 3 Enthaltungsstimmen angenommen.

15.)

Zl.: 150-1268-2023; Gedenkinitiative Rust; Bericht

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wurde über die Aktivitäten der Gedenkinitiative Rust informiert, ebenso über ihren Plan, am Conradplatz neben dem Denkmal der gefallenen und vermissten Soldaten der beiden Weltkriege auch der zivilen Opfer des Nationalsozialismus in Rust zu gedenken.

Der Gemeinderat der Freistadt Rust begrüßt das Vorhaben der Gedenkinitiative Rust, zur Gestaltung dieses Gedenkortes der zivilen Opfer einen künstlerischen Wettbewerb auszuschreiben.

Der Ort für die Aufstellung des Denkmals wird in einer Gesprächsrunde vorbesprochen werden und dann im Gemeinderat behandelt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16.)

Zl.: 010-346-2023; [REDACTED]. Ansuchen

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

17.)

Zl.: 903/0-622/2018; Dienstleistungsvereinbarung mit dem Land Burgenland für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Dienstleistungsvereinbarung mit dem Land Burgenland für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter der Freistadt Rust beschließen.

Dienstleistungsvereinbarung für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter

zwischen dem

Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

und dem Auftraggeber, zugleich Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten,

Freistadt Rust
Conradplatz 1
7071 Rust

1. Leistungen des Datenschutzbeauftragten

Die Leistungen dieser Vereinbarung umfassen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gem. Art 39 DSGVO. Diese bestehen in der

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeitern und der diesbezüglichen Überprüfungen
- Beratung auf Anfrage im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, das ist die Österreichische Datenschutzbehörde

- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gem. Art 36 DSGVO.

2. Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

a) Der Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

b) Der Verantwortliche unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gem. Art 39 DSGVO, indem die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen, Ansprechpersonen und der Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung gestellt werden.

c) Der Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf vom Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.

d) Der Datenschutzbeauftragte erklärt, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zu Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, welche auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Datenschutzbeauftragten aufrecht bleibt.

3. Auftragsverarbeitung

a) Der Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, personenbezogene Daten – auf in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten.

Folgende Arten personenbezogener Daten werden verarbeitet:

- jene Daten, welche die Gemeinde im Rahmen ihrer Tätigkeit verarbeitet; das kann auch besondere Kategorien von personenbezogenen Daten einschließen.

Bei den Kategorien von betroffenen Personen handelt es sich um:

- Personen, mit denen die Gemeinde im Rahmen ihrer Tätigkeit befasst ist; Mitarbeiter der Gemeinde.

b) Der Datenschutzbeauftragte führt ein Verarbeitungsverzeichnis gem. Art 30 DSGVO.

c) Der Datenschutzbeauftragte erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gem. Art

32 DSGVO ergriffen hat. Vom Verantwortlichen übergebene Unterlagen, Dokumente und elektronische Zugangsdaten sind unter Kontrolle zu halten und gesichert zu verwahren.

Der Datenschutzbeauftragte ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt ihm alle dafür notwendigen Informationen.

Außerdem unterstützt der Datenschutzbeauftragte den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 – 36 DSGVO genannten Pflichten.

d) Alle Datenverarbeitungsmöglichkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

e) Der Datenschutzbeauftragte darf Subauftragsverarbeiter in Anspruch nehmen. Vor der beabsichtigten Inanspruchnahme von Subauftragsverarbeitern oder der etwaigen Ersetzung bereits genehmigter Subauftragsverarbeiter hat der Datenschutzbeauftragte den Verantwortlichen so rechtzeitig zu verständigen, dass dieser allenfalls Einspruch erheben kann.

Außerdem muss der Datenschutzbeauftragte mit dem Subauftragsverarbeiter eine Vereinbarung im Sinne des Art 28 DSGVO abschließen, womit sicherzustellen ist, dass der Subauftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen einget, wie sie dem Datenschutzbeauftragten obliegen.

Die Inanspruchnahme folgendes Subauftragsverarbeiters gilt mit dem Abschluss dieser Vereinbarung als genehmigt: Erstes Burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H. in Zusammenhang mit Daten-Storage.

f) Nach Abschluss der Erbringung von Verarbeitungsleistungen hat der Datenschutzbeauftragte alle personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet wurden, nach dessen Wahl, die er dem Datenschutzbeauftragten binnen vier Wochen nach Vertragsbeendigung mitteilt, entweder zu löschen oder zurückzugeben und die vorhandenen Kopien zu löschen. Erfolgt keine solche fristgerechte Mitteilung, dann löscht der Datenschutzbeauftragte die Daten unverzüglich, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

4. Weitere vertragliche Regelungen

a) Die Bestellung erfolgt unbefristet. Die erste Periode beginnt ab 1.7.2023 und endet mit 31.12.2023. Ab dem darauffolgenden Jahr umfasst eine Periode jeweils ein Kalenderjahr. Die Bestellung kann jährlich bis zum 30.9. eines Jahres gekündigt werden. Bei Nichtkündigung erfolgt die Bestellung automatisch für das darauffolgende Jahr.

b) Die Funktion des Datenschutzbeauftragten wird auf Grundlage einer Dienstleistungsvereinbarung vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 ausgeübt. Dabei steht dem Auftraggeber eine zentrale Person als primärer Ansprechpartner zur Verfügung, der die Hauptaufgabe als externer Datenschutzbeauftragter wahrnimmt. Zusätzlich bedient sich der primäre Ansprechpartner

eines Datenschutzbeauftragten-Teams und kann so individuelle Qualifikationen und Stärken bestmöglich für die Bedürfnisse des Auftraggebers kombinieren. Darüber hinaus wird das Recht vorbehalten, das Team jederzeit durch qualifizierte Teammitglieder zu erweitern.

c) Der Datenschutzbeauftragte haftet dem Auftraggeber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügte Schäden.

d) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

e) Durch die Übernahme der Funktion und der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten durch das Land Burgenland entstehen dem Auftraggeber keine Kosten.

f) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als vereinbart. Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechtes anzuwenden. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens dieser Vereinbarung sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung.

g) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner haben in diesem Fall die ungültige Bestimmung schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung zu ersetzen. Kann keine Einigung erzielt werden, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche, die dieser Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt die Benennung des Landes Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, zum Datenschutzbeauftragten gem. Art 37 DSGVO.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18.)

Zl.: 003/2-893-2023; FZR; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht

Mit Schreiben vom 12. Juni 2023 hat das Forum Zukunft Rust gemäß § 35 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes die Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates beantragt:

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge beschließen: Den Festsaal (Sitzungsort für die Gemeinderatssitzungen und Festsaal der Stadtgemeinde Rust) auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich zu machen. Die baulichen Maßnahmen sollen allen Menschen den Zugang

zum Festsaal erleichtern und ermöglichen. Das gilt insbesondere für jene Menschen, die auf Grund ihrer körperlichen Konstitution auf Begleitpersonen, einen Rollator oder Rollstuhl angewiesen sind und den Festsaal nicht aus eigener Kraft über die Feststiege oder das bestehende Stiegenhaus betreten können. In Frage kommende bauliche oder technische Optionen, wie ein Aufzug oder ein Treppenlift, sollen dafür hinsichtlich Dankmalschutz sowie baulicher, technischer sowie wirtschaftlicher Umsetzbarkeit geprüft und innerhalb von 12 Monaten realisiert werden. Bis zur Umsetzung sollen die Gemeinderatssitzungen in einem auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Ersatzquartier abgehalten werden.

Begründung: Öffentliche Veranstaltungen wie Festakte zu Ehren von Personen oder Gemeinderatssitzungen sollen für alle Menschen baulich zugänglich sein. Unabhängig von ihrer körperlichen Konstitution oder den historischen baulichen Gegebenheiten soll damit niemand von der sozialen und politischen Teilhabe ausgeschlossen werden.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl merkt an, dass er nicht garantieren kann, dass die Umsetzung bezüglich der Umbaumaßnahmen binnen 12 Monaten möglich sein wird, da auch die Genehmigung des Bundesdenkmalamtes einzuholen ist und wir auch keinen Einfluss auf Lieferzeiten haben. Es hat bereits erste Gespräche mit dem Bundesdenkmalamt gegeben.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl ersucht Herrn StR. Mario Horvath um Vorschläge für ein Ersatzquartier. Herr StR. Mario Horvath schlägt als mögliches Ersatzquartier den Arkadenraum, die Mittelschule oder das Hotel am See – Seminarraum vor. Bürgermeister Mag. Gerold Stagl erklärt, die vorgeschlagenen Ersatzquartiere zu prüfen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19.)

Zl.: 004/3-904-2023; FPÖ; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht

Mit Schreiben vom 12. Juni 2023 hat die FPÖ Rust gemäß § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht folgenden Antrag eingebracht:

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wird aufgefordert, die nachfolgende „Resolution der Freistadt Rust zur Rettung des Neusiedler Sees“ zu beschließen.

RESOLUTION der Freistadt Rust zur Rettung des Neusiedler Sees

Der **Gemeinderat der Freistadt Rust** fordert die **burgenländische Landesregierung** und die **österreichische Bundesregierung** dazu auf, endlich effektive Maßnahmen zur **Rettung des Neusiedler Sees** umzusetzen, um eine drohende Umweltkatastrophe, verbunden mit einem sozialen und ökonomischen Niedergang des Nordburgenlandes in noch nie dagewesenem Ausmaß, abzuwenden.

Die aktuelle Klimaerwärmung bedroht mit dem Neusiedler See ein einzigartiges Naturjuwel und UNESCO-Welterbe, aber auch die Lebensqualität und Umwelt im Nordburgenland. Die Zeit zur Rettung des Sees drängt und fordert von den Verantwortlichen ein rasches Reagieren, da ansonsten der Region schwerwiegende, drastische Folgen auf mehreren Ebenen drohen. Eine Austrocknung wäre mit katastrophalen wirtschaftlichen und ökologischen Risiken verbunden und mit der Gefahr behaftet, dass dadurch irreparable Schäden für das gesamte Gebiet des Welterbes eintreten könnten.

Im 19. Jahrhundert ist der Steppensee unter völlig anderen Umständen ausgetrocknet, was jedoch damals schon schwerwiegende Konsequenzen u.a. für die Gesundheit führte: Es kam beispielsweise zur größten Abwanderungswelle der Region aufgrund von gesundheitsschädigenden Staubwolken mit kristallisierten Salzen und einer wirtschaftlichen Abschwung in Folge der Dürre. Es ist an der Zeit, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen und diese zu korrigieren, beispielsweise nachdem viele Gemeinden ihre Kanalsysteme und damit eine konstante Zuflussmenge von geklärtem Abwasser vom See weggeleitet haben. Der Bau des Einser-Kanals war ein weiterer Eingriff in die Natur, der nicht nur Wasser entzog, sondern auch das Anwachsen des Schilfgürtels im See förderte und ein Einfließen von Wasser von Ikva und Rabnitz zusätzlich zu Ungunsten des Sees verhindert. Außerdem führten Ableitungen durch den Kanal unwillkürlich zur Absenkung des natürlichen Salzgehaltes.

Zwar liegt der gegenwärtige Wasserstand des Sees (Stand vom 29.05.2023) mit 115,19 MüA etwa 2 cm über dem des Vorjahres, jedoch liegt er damit mit 37 cm unter dem langjährigen Mittel.

Die Austrocknung schreitet rascher voran, es herrscht daher dringender Handlungsbedarf, mit einem raschen Eingriff diese Fehlentwicklung zu korrigieren und die Region zu retten. Ein katastrophaler Vorbote ist der Zicksee: Abgesehen von einem unbeschreiblichen Massensterben mit mehreren Tonnen toten Fischen, brach das einzigartige Ökosystem mit der Pflanzen- und Tierwelt in sich zusammen. Durch die ineffiziente und zögerliche Seepolitik in den letzten Jahren läuft man scheinbar blind in Richtung eines größeren Unglücks mit einem unvorhersehbaren Ausmaß für das gesamte Nordburgenland. Den bisherigen großen Worten müssen endlich große und reale Taten folgen, um rechtzeitig eine Stabilisierung zu schaffen. Es ist an der Zeit aufzuwachen, ins Handeln zu kommen und mit allen verfügbaren Mitteln das drohende Umweltdesaster zu verhindern. Sichern wir dem Neusiedler See eine Zukunft und übergeben wir unseren Kindern sowie Enkelkindern eine lebenswerte Heimat, wofür wir uns als Republik im Staatsvertragswerk mit der UNESCO, BGBl. 60/1993 vom 28.01.1993, auch verpflichtet haben.

Stirbt der See, droht der Region ein nachhaltiger Verlust der Lebensqualität und ein Massensterben von Tieren. RETTEN WIR DEN NEUSIEDLERSEE, KÜMMERN WIR UNS UM UNSER NORDBURGENLAND als Lebensraum für Menschen und Tiere mit der weltweit einzigartigen Flora und Fauna!

Wir alle stehen in der Verantwortung zu handeln und die Austrocknung zu verhindern, um der drohenden Tragödie für die Tier- und Pflanzenwelt, den Menschen und deren Gesundheit inmitten von Europa entgegenzuwirken. Insbesondere die regierenden Politiker auf Landes-, Bundes- sowie auch EU-Ebene laufen Gefahr als Totengräber des Neusiedler Sees in die Geschichte einzugehen, weshalb wird die **Einberufung eines großen Krisengipfels zur Rettung des Neusiedler Sees auf Bundesebene** mit allen betroffenen Gemeinden fordern, um zu rasch umsetzbaren Lösungen zu kommen.

Um den Neusiedler See als wichtige Lebensader des Nordburgenlandes zu erhalten, braucht es aus der Sicht der Freistadt Rust daher unter anderem folgende Maßnahmen:

1. Planungssicherheit und Klarheit durch ein beschleunigtes Verfahren: Überprüfung aller kurz- und langfristigen Möglichkeiten und Varianten, die eine rasche Wasserzufuhr ermöglichen, eine Stabilisierung des Wasserspiegels sichern könnten, in einem umweltverträglichen Ausmaß und mit der Erstellung eines raschen Zeitplanes mit mehreren Szenarien sowie Optionen – etwa für eine österreichische Lösung bei der notwendigen Wasserzuleitung (z.B. braucht es laut Experten die Wassermenge vom Zufluss der Wulka).
2. Natürliche Zuflüsse fördern: Nutzung eines intakten und neuen Kanalsystems, wo das gereinigte Abwasser, Regen- oder Schmelzwasser seinen Weg – über neue sowie vorhandene Leitungen und Gräben – wie zum Teil in früheren Zeiten in den See finden und dadurch die Zufluss-Kapazitäten

wieder erhöht werden (aktuell leiten viel zu viele Gemeinden mögliche Zuflüsse vom See weg, wie die Bezirksvorstadt Neusiedl und andere Anrainergemeinden).

3. Mehr Einbindung der Seegemeinden bei der Rettung: Über einen regelmäßigen Austausch soll jede Gemeinde in Beratung mit der „Seemanagement Burgenland GmbH“ mitbestimmen dürfen, welchem Zweck die Budgetmittel sinngemäß zugutekommen. Ebenso sind in alle bisherigen Landesinformationen sie „Task Force“ etc. stimmberechtigte Vertreter aus den Seeanrainergemeinden zu entsenden bzw. aufzunehmen.
4. Verbesserung der Kommunikation über Bundesland- u. Staatsgrenzen hinweg: Die Europäische Union (EU) mit der Republik Österreich müssen gemeinsam mit der burgenländischen Landesregierung dafür kämpfen, dass dieses Naturjuwel erhalten bleibt. Der Austausch des Burgenlandes mit Niederösterreich (von wo aus auch eine Wasserzuleitung möglich wäre) in dieser wichtigen Frage muss dringend verbessert werden. Hier gab es bislang kaum Gespräche, die zu einem Ergebnis geführt haben, weshalb die Bundesebene (als übergeordnete neutrale Stelle) hier eventuell die Koordination übernehmen sollte. Auch die EU könnte mit der Entsendung von europäischen Expertinnen und Experten den fortlaufenden Prozess unterstützen.
5. Machen wir den Neusiedler See auch zur Chefsache im Bund mit Experten: Einrichtung einer eigenen Neusiedler-See-Expertenkommission mit einem führenden Koordinator auf Bundesebene, die mit Bundes- und Landesregierung zu raschen Entscheidungen kommt und einen konkreten Zeitplan zur Rettung des Sees, unter Einbindung der Gemeinden, erstellt.

Deshalb fordert der **Gemeinderat der Freistadt Rust** die **burgenländische Landesregierung** und die **österreichische Bundesregierung** mit dieser Resolution zur **Rettung des Neusiedler Sees** auf, im Sinne der Erhaltung und langfristigen Absicherung zum Fortbestand der regionalen und heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Lebensqualität und Gesundheit der hier lebenden Menschen, um eine klimabedingte Naturkatastrophe im Nordburgenland im Herzen Europas abzuwenden.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl ist abweichender Meinung. Es gab bereits einige Termine mit den Stakeholdern und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Seegemeinden. Es wurde auch besprochen, dass die Kommunikation zur betroffenen Bevölkerung verbessert werden soll. Es gab seitens der Seemanagement Burgenland GmbH. bereits einige Pilotprojekte bezüglich Schlammabsaugung und Schilfbewirtschaftung. Es gibt auch Gespräche auf nationaler und internationaler Ebene betreffend Wasserzuleitung in den Neusiedler See, wobei entsprechende Studien viel Geld und Zeit verschlingen.

Die Planung und Umsetzung bedarf natürlich auch viel Zeit, um geeignete Geräte und Systeme für die Bewirtschaftung des Neusiedler Sees herauszufiltern. Ist nun auch die Entscheidung gefallen, dass die Investitionskosten vom Land Burgenland übernommen werden und die Seegemeinden nur mehr die Betriebskosten zu tragen haben. Im Herbst werden in der Ruster Bucht wieder Entschlammungs- und Schilfschnittmaßnahmen umgesetzt. Da wir hier mit der Seemanagement Burgenland GmbH. und dem Land Burgenland sehr gut zusammenarbeiten und auch unterstützt werden, ist diese Resolution kontraproduktiv und die SPÖ Fraktion wird daher nicht zustimmen.

Der Antrag wird mit 10 Ja- und 9 Nein-Stimmen (SPÖ) angenommen.

20.)

Zl.: 610/0-909-2023; ÖVP; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht

Mit Schreiben vom 13. Juni 2023 hat die ÖVP den Antrag gemäß § 35 Abs. 4 betreffend den Grundsatzbeschluss über die Erstellung und Umsetzung eines Nutzungs-, Pflege- und Verkehrskonzepts für den öffentlichen Raum eingebracht:

Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, dass unter Einbeziehung aller in der Stadtverwaltung betroffenen Stellen wie Bauhof, Magistrat und Gemeinderat sowie der Bevölkerung und externen Experten ein Nutzungs-, Pflege- und Verkehrskonzept für die Freistadt Rust erarbeitet wird.

Ziel des Beschlusses ist es, dass in den nächsten beiden Jahren im Voranschlag entsprechende Mittel zur Ausarbeitung und schrittweisen Umsetzung dieses Vorhabens vorgesehen werden.

Begründung: Die Begrünung des öffentlichen Raumes wird durch die klimatischen Veränderungen immer mehr in Mittelpunkt gerückt, da diese eine wirkungsvolle Maßnahme zur Abkühlung des bebauten Gebietes darstellt. Die Pflege dieser Grünflächen ist mit einem immensen Arbeitsaufwand verbunden und wir als Freistadt Rust haben nur eine bestimmte Anzahl an Mitarbeitern für die Pflege zur Verfügung.

Daher muss es unser Ziel sein durch die teilweise Umgestaltung unserer Grünflächen das Mikroklima innerhalb des bebauten Gebietes positiv zu gestalten. Gleichzeitig sollen auch die notwendigen Pflegemaßnahmen extensiviert werden.

Für alle größeren Flächen wird es notwendig sein, dass wir als Gemeinderat entsprechend definieren, wofür die Flächen in Hinkunft verwendet werden sollen und aufbauend auf diese Nutzungskonzept, kann dann an eine Begrünung gedacht werden.

Im Zuge dieses Nutzungskonzeptes muss auch ein neues Verkehrskonzept umgesetzt werden. Als Basis dafür kann durchaus eine Evaluierung des Konzeptes aus Ende der 90er Jahre dienen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.